

§ 2 PflEV (Brandenburg) — Begleitzettel und Empfangsbestätigung

Pflichtexemplarverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Dem angebotenen Druckwerk ist ein Begleitzettel in zweifacher Ausfertigung beizufügen.
- (2) Dieser Begleitzettel umfaßt Angaben über den Verfasser, den Titel, bei periodischen Druckwerken die vorgesehene Erscheinungsfolge, bei anderen Druckwerken das Datum des Erscheinens und den vom Verlag vorgeschriebenen oder empfohlenen Ladenpreis.
- (3) Die Stadt- und Landesbibliothek Potsdam gibt dem Verleger oder dem Drucker einen der Begleitzettel mit einer Empfangsbestätigung zurück, wenn sie das Druckwerk erwirbt. Die Stadt- und Landesbibliothek gibt dem Verleger oder dem Drucker das Druckwerk zurück, wenn sie von ihrem Erwerbsrecht keinen Gebrauch macht.

Zitiervorschlag: § 2 PflEV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/PflEV/2>